

2. Wahrnehmbarkeit des Verordnungsinhaltes

Zahlreiche **Bestimmungen der StVO zielen darauf ab**, dass der Verordnungsinhalt für den normunterworfenen Verkehrsteilnehmer auch den Verhältnissen im Straßenverkehr entsprechend (zB hohe Geschwindigkeit und damit verbunden eingeschränkte Wahrnehmung) **sicher** und **rasch wahrgenommen** und auch **verstanden** werden kann (vgl *Vergeiner*, Ist die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen [noch] zeitgemäß? Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Projekt Gonzales im Licht von Recht, Verkehrstelematik und E-Government; zum Thema „Blickforschung“ siehe *Pfleger*, Neue Erkenntnisse in der wissenschaftlichen Blickforschung und Anwendung in der Rekonstruktion von Verkehrsunfällen).

Der VwGH hat diesbezüglich eine da und dort kritisierte sehr **strenge Judikatur** entwickelt. Vor dem Hintergrund der vielfach bestehenden „**Schilderwälder**“ und der dadurch bedingten Überforderung der Fahrzeuglenker erscheint die Anlegung eines strengen Maßstabes durchaus gerechtfertigt.

Wahrnehmungspsychologisch ist daher angesichts der ständigen Zunahme des Verkehrsgeschehens und damit auch der Zahl an Verkehrszeichen eine **möglichst klare** und **einheitliche** Kundmachung zu fordern. In diesem Zusammenhang sei auf den letzten Satz des § 48 Abs 1 StVO hingewiesen. Demnach sind **im Verlauf derselben Straße** womöglich **Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen** zu verwenden. Diese Vorschrift zielt offensichtlich auf die Problematik ab, dass kleinere Straßenverkehrszeichen vom Betrachter als weniger bedeutend als größere angesehen werden (vgl dazu eingehend mit zahlreichen Beispielen und Literaturhinweisen *Schmotz*, Wahrnehmungsgerechte Gestaltung von Verkehrszeichen).



gesetzwidrig

3. Übereinstimmung Verordnung und Kundmachung

a. Die richtige Wiedergabe des Verordnungsinhaltes

Die Kundmachung hat den **Inhalt der Verordnung**, insbesondere auch was die Ausnahmen betrifft, **exakt wiederzugeben**. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass dieses Erfordernis häufig nicht erfüllt wird.

So haben etwa die **Zeitangaben** auf einem Straßenverkehrzeichen (Zusatztafel) **mit dem zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung übereinzustimmen** – ansonsten wurde die Verordnung nicht gehörig kundgemacht und konnte das Straßenverkehrszeichen keine Rechtswirkungen entfalten (VwGH 28.7.1995, 93/02/0263). Allerdings kann das Straßenverkehrszeichen bereits vor der Erlassung der Verordnung angebracht werden und entfaltet dann die Wirkung ab Erlassung der Verordnung (VwGH 12.7.1995, 93/03/0224).

b. Keine Verpflichtung zur zentimetergenauen Übereinstimmung:

Der VwGH hat dazu ausgeführt, dass zwar grundsätzlich eine **möglichst genaue Anbringung** der Verkehrszeichen an jenen Stellen, wo der räumliche Geltungsbereich einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 beginnt und endet, geboten ist. Dem § 44 Abs 1 erster Satz StVO sei jedoch **nicht** eine **Verpflichtung zur „zentimetergenauen“ Einhaltung** des in einer derartigen Verordnung verfügbaren räumlichen Geltungsbereiches für die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen zu entnehmen (VwGH 25.1.2002, 99/02/0014).

Nach Ansicht des VwGH ist eine **Abweichung von bis zu 5 m zulässig**:

Judikatur:

„Fünf Meter Abweichung schaden nicht“

Differiert nämlich der Aufstellungsplatz eines Straßenverkehrszeichens von der getroffenen Verordnungsregelung **um fünf Meter**, kann von einer gesetzmäßigen Kundmachung der Verordnung **nicht** die Rede sein (VwGH 3.7.1986, 86/02/0038).

„Ruhender Verkehr“

Das Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ **30 m** abweichend von Verordnung stellt jedenfalls einen Kundmachungsfehler dar (VwGH 24.11.2006, 2006/02/0232).

Kein Kundmachungsfehler: Halte- und Parkverbot: Beginn und Ende statt wie in Verordnung **10,5 m tatsächlich 10 m** (VwGH 25.1.2002, 99/02/0014).

c. Sammelverordnungen

Häufig werden für eine bestimmte Straße oder für einen bestimmten Streckenabschnitt gleichzeitig mehrere verschiedene Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote etc) verordnet. In einem solchen Fall ist **jede Verkehrsbeschränkung unabhängig** von den anderen ordnungsgemäß kundzumachen.

Ein eventueller **Kundmachungsmangel einer Verkehrsbeschränkung** hat **keine unmittelbare Auswirkung auf die Verbindlichkeit einer anderen**, in der Verordnung enthaltenen und ordnungsgemäß kundgemachten Verkehrsbeschränkung (VwGH 21.4.2006, 2005/02/0164).

4. Die Anbringung der Straßenverkehrszeichen (§ 48 StVO)

§ 48 (1) StVO. Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

a. Das Material

Grundsätzlich haben Straßenverkehrszeichen aus festem Material zu bestehen. § 48 Abs 1 a StVO (siehe dazu S 180f) sieht dahingehend Abweichungen vor, dass bestimmte Materialien alternativ verwendet werden können, nämlich

- eine optische (Glasfasertechnik) Anzeigevorrichtung oder
- eine elektronische Anzeigevorrichtung.



© Forster, www.forster.at

In diesen Fällen ist eine **Farbumkehrung** möglich (der weiße Untergrund schwarz und das schwarze Symbol sowie die schwarze Schrift weiß). Diese Vorschrift wurde vor allem für die **Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)** geschaffen (siehe die näheren Ausführung dazu S 178ff).

Nähere Bestimmungen über die allgemeine Beschaffenheit, Farbe, Rückstrahlwirkung, Beleuchtung und Abmessung der Straßenverkehrszeichen finden sich in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über



© Forster, www.forster.at

Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998), BGBI II 1998/238.

b. Leichte Erkennbarkeit

Der gesamte Inhalt (also einschließlich der Zusatztafel) der durch das Verkehrszeichen kundgemachten Verordnung, also auch ihr zeitlicher Geltungsbereich, muss für die **Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig** iSd § 48 Abs 1 StVO 1960 erkennbar sein. Dies bedeutet, dass solche Lenker auf eine ihnen zumutbare Weise ohne Mühe und damit auch ohne Beeinträchtigung des Verkehrs imstande sein müssen, den **Inhalt** der betreffenden Anordnung **zu erfassen und sich danach zu richten** (VwGH 26.2.2004/ 2003/07/0174, uHa 25.4.1985, 84/02/0267).

Ist der Fahrzeuglenker gezwungen, vor einem Verkehrszeichen **anzuhalten**, um dessen Inhalt wahrzunehmen, kann wohl kaum von einer leichten Erkennbarkeit gesprochen werden.

Judikatur: „Zum ausreichenden Abstand zwischen zwei Verkehrszeichen“
Bei einem **Abstand von 98 Metern** zwischen zwei Verkehrszeichen kann auch unter Berücksichtigung der auf Autobahnen üblichen Geschwindigkeit nicht angenommen wer-

den, dass ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO von den Lenkern herannahender Fahrzeuge bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit nicht leicht und rechtzeitig iSd § 48 Abs 1 StVO erkannt werden könnte (VwGH 9.7.1998, 97/03/0027).

Beispiele:



Beispiel 1: gesetzwidrig



Beispiel 2: gesetzwidrig

1. In diesem Fall wird zwar der Gesetzesauftrag, an einer Anbringungsvorrichtung nur zwei Verkehrszeichen anzubringen, grundsätzlich erfüllt, für den Verkehrsteilnehmer ist es jedoch uE insbesondere aufgrund der jeweiligen Zusatztafeln **nicht mehr möglich, den gesamten Inhalt der Verkehrszeichen leicht und rechtzeitig zu erkennen**. Ebenso stellt dieses Beispiel eine uE unzulässige Umgehung der Vorschrift, dass auf einer An-

bringungsvorrichtung nur zwei Verkehrszeichen angebracht werden dürfen, dar (siehe dazu S 174f).

2. *Unabhängig von der Unzulässigkeit der Anbringung des Textes der Zusatztafel rechts vom Verkehrszeichen (siehe dazu Näheres beim Kapitel „50 km/h im Ortsgebiet“, S 197) kann bei vier Verkehrszeichen mit Zusatztext keinesfalls mehr von einer leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit gesprochen werden.*

c. Anbringungsort

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung

Aus § 44 StVO folgt, dass die Straßenverkehrszeichen dort anzubringen sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet.

Judikatur: „Anbringungsort der Straßenverkehrszeichen“

Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO ist immanent, dass die bezüglichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Dieser Vorschrift wird daher nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmaßnahmenvor, wenn der Aufstellort vom Ort des Beginns des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeitsbeschränkung 5 m abweicht (VwGH 3.7.1986, 86/02/0045; 21.11.2008, 2008/02/0231).

Praxishinweis:

Der Verordnungsgeber sollte sich vor der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches einer Verkehrsbeschränkung davon überzeugen, ob sich die Örtlichkeiten auch für die Aufstellung eines Verkehrszeichens eignen.

2. Die Aufstellung auf der richtigen Straßenseite

§ 48 Abs 2 StVO regelt, auf welcher Straßenseite Straßenverkehrszeichen aufgestellt werden müssen.

§ 48 (2) StVO. Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig.

Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.